

Für die Lehrkörper an den Grund-, Ober-, Berufs- und Sonderschulen sowie für Kindergärtnerinnen und Erzieher sind die Zahlen für die zu beschäftigenden Lehrer, Kindergärtnerinnen und Erzieher aus den Erläuterungen zum Haushaltsplan nachrichtlich zu übernehmen.

(2) Liegt ein bestätigter Stellenplan nicht vor, erfolgt eine befristete Zwischenregistrierung nach dem tatsächlichen Stand der Beschäftigten am Tage der Registrierung.

(3) Die Registrierung der Verwaltungsausgaben und der sächlichen Ausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem bestätigten Haushaltsplan. Zu diesen Ausgaben gehören sämtliche Ausgaben der Sachkontenklassen 5 und 7, mit Ausnahme der Sachkonten 500/501 und 700/701.

§ 6

Festsetzung von Sperrbeträgen

(1) Werden bei der Registrierung der Lohn- und Gehaltsfonds oder der Fonds für Verwaltungsausgaben ungesetzliche, überhöht geplante oder nicht benötigte Mittel festgestellt, sind die Registrierorgane berechtigt, diese Beträge zu sperren.

(2) Über die Verwendung der gesperrten Beträge ergeht noch besondere Anweisung.

§ 7

Unterlagen für die Registrierung

(1) Der Leiter der registrierpflichtigen Einrichtung bzw. ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, ist verpflichtet, bei der Registrierung vorzulegen:

- a) den bestätigten Stellenplan einschließlich aller Nachträge in Urschrift mit Mittelberechnung. Liegt ein bestätigter Stellenplan nicht vor, ist ein Beschäftigtenverzeichnis vorzulegen,
- b) alle abgeschlossenen Einzelverträge,
- c) den bestätigten Haushaltsplan einschließlich der durch Ministerratsbeschluß, Umsetzungen und andere Maßnahmen eingetretenen Veränderungen,
- d) die Lohn- und Gehaltsliste des letzten Monats,
- e) Tarifbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Registrierung Anwendung finden,
- f) das Registrierblatt RK I in dreifacher sowie die dazugehörige Anlage in einfacher Ausfertigung,
- g) einen Auszug der Verwaltungsausgaben gemäß § 5 Abs. 3 nach folgendem vorgeschriebenen Muster:

Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1954

Bezeichnung und Anschrift der registrierpflichtigen Einrichtung:

Sach-Konto Bezeichnung	ist 1953	Jahres-soll 1954	Ist-Ausgabe 1. 1. 1954 bis letzten Monatsabschluß	Bemerkungen

(In diesem Auszug sind alle Sachkonten der Sachkontenklassen 5 und 7 aufzuführen, mit Ausnahme der Sachkonten 500/501 und 700/701. Die Sachkontenklassen 5 und 7 sind getrennt aufzurechnen.)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden bestätigt:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Leiters der Verwaltung) (Unterschrift und Dienstbezeichnung des Haushaltsbearbeiters)

(2) Ergeben sich im Laufe des Jahres Veränderungen des Stellenplanes, des Lohn- und Gehaltsfonds oder des Fonds für Verwaltungsausgaben, sind die entsprechenden Unterlagen hierüber innerhalb eines Monats beim zuständigen Registrierorgan zur Nachregistrierung vorzulegen. Für die Nachregistrierung ist der „Antrag auf Nachregistrierung RK I/N“ zu verwenden.

II. Andere Organisationen

§ 8

Für die Registrierung der Organisationen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit dem Staatshaushalt verbunden sind, gelten die Bestimmungen für Haushaltsorganisationen sinngemäß.

III. Betriebe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft

§ 9

Grundsätze für die Registrierung

(1) Der gesamte im Arbeitskräfteplan vorgesehene Lohnfonds eines Betriebes ist den Registrierorganen anzugeben.

Dabei ist gemäß § 1 der Anordnung vom 1. Februar 1954 über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 133) der Lohnfonds aufzugliedern in:

- a) Lohnfondsteil für Produktionsarbeiter bzw. für Beschäftigte, die diesen gleichzusetzen sind,
- b) Lohnfondsteil für sonstige Beschäftigte.

(2) Der Lohnfondsteil für sonstige Beschäftigte setzt sich zusammen aus:

- a) dem Lohnfondsteil für das registrierpflichtige Personal,
- b) dem Lohnfondsteil für die Lehrlinge,
- c) dem Lohnfondsteil für die Beschäftigten außerhalb des Lohnfonds gemäß Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan 1954.

(3) Zum registrierpflichtigen Personal gehören grundsätzlich:

- a) das technische Personal,
- b) die Wirtschaftler und das Verwaltungspersonal,
- c) das Hilfspersonal,
- d) das Betreuungspersonal.

Besonderheiten in den einzelnen Wirtschaftszweigen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten festgelegt und den Betrieben mitgeteilt

Die Spezialdirektiven der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate oder Räte der Bezirke für die Lohnfondskontrolle 1954 sind hierbei zu beachten. Die Betriebe haben den Registrierorganen einen genauen Nachweis über die Höhe der geplanten Beschäftigtenzahl und der geplanten Bruttolohnsummen für die Beschäftigtengruppen, die aus dem registrierpflichtigen Personal auszugliedern sind, vorzulegen.

(4) Die Registrierung der Verwaltungsausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem Kostenplan. Zu den Verwaltungsausgaben im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören grundsätzlich folgende Kosten*

- a) Miet- und Pachtkosten,
- b) Büro- und Zeichenmaterial,
- c) Reisekosten und Auslösungen,
- d) für Nachrichten, Beförderungskosten,